



INF. 19

6. März 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 4: Interpretation des RID/ADR/ADN

Unterabschnitt 6.9.1.3 RID/ADR: Heizeinrichtung an FVK-Tanks

Antrag Deutschlands

1. Die Vorschrift in Unterabschnitt 6.9.1.3 lautet:

"Heizeinrichtungen sind in FVK-Tankcontainern, einschließlich FVK-Tankwechselaufbauten (FVK-Tankwechselbehälter), nicht zugelassen." (RID) /
"Heizeinrichtungen sind in FVK-Tanks nicht zugelassen" (ADR).

2. Diese Vorschrift ist im Kapitel 6.9 RID/ADR unter den Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Ausrüstung von FVK-Tanks aufgeführt. Insofern interpretiert Deutschland diese Vorschrift so, dass FVK-Tanks nicht mit Heizeinrichtungen ausgerüstet werden dürfen.

3. Deutschland bittet die Gemeinsame Tagung, die vorstehende Interpretation zu bestätigen.